

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch)

Satzung zur Klarstellung einer Innenbereichsfläche und zur Einbeziehung einer einzelnen Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Im Bereich Schwarzwasser, Ortsteil Schottheide

Präambel

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW.S. 878) folgende Satzung für einen Bereich an der „Schwarzwasser“ im Ortsteil Schottheide beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3)

Durch Satzung werden die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungsbereich umfasst eine ca. 10.392 qm große Fläche südöstlich der Straße „Schwarzwasser“ auf dem Grundstück in der Gemarkung Frasselt, Flur 5, Flurstücke 40 (tlw.), 55 (tlw.) und 81 (tlw.).

Der Klarstellungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7.037 qm und befindet sich östlich der Straße „Mitteldeich“. Der Klarstellungsbereich umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Frasselt, Flur 5, Flurstücke 58, 63, 64, 65, 66 (tlw.), 69 (tlw.), 70 (tlw.), 71 (tlw.), 246 (tlw.) und 247 (tlw.).

Die genaue Lage ist der beigefügten zeichnerischen Darstellung des Satzungsbereiches zu entnehmen. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der im § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ab der Bekanntmachung dieser Satzung nach § 34 BauGB.

§ 3

Weitere Festsetzungen

Ergänzende Festsetzungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 BauGB werden nicht getroffen. Die baurechtliche Zulässigkeit richtet sich nach dem Einfügegebot gemäß § 34 BauGB.

§ 4

Naturschutzrechtliche Regelungen

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 17.430 qm. Die ökologische Bewertung des geplanten Eingriffes erfolgt auf Basis des Arbeitskreis Eingriffe in der Bauleitplanung „Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve.- Auf Grundlage der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung NRW“. Die detaillierte Berechnung ist für den Satzungs-

bereich erstellten Eingriffs- und Ausgleichsbilanz zu entnehmen. Demnach ist die Fläche mit einem Bestand von 12.003 ökologischen Einheiten zu beurteilen. Dem stehen 6.103 ökologische Einheiten bei der Planung gegenüber. Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich ein Defizit von 5.900 ökologischen Einheiten, welches durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird. Zu diesem Zweck führt die Gemeinde Kranenburg u.a. ein Ökokonto im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung. Dieses resultiert überwiegend aus einer mit der Unteren Landschaftsbehörde vertraglich abgestimmten Aufforstungsmaßnahme im Bereich des Ortsteiles Grafwegen (Gemarkung Kranenburg, Flur 24, Flurstücke 27, 30, 31 und 35) und umfasst derzeit (Stand: 26.06.2020) einen Punktestand von 351.414 Biotopwertpunkten. Der vollständige Ausgleich kann durch Abbuchung des ermittelten Biotopwertdefizits aus o.g. Ökokonto erfolgen und wird der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend angezeigt.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass die Wiesenfläche im Geltungsbereich kein essenzielles Habitat, d.h. notwendiger Lebensraum, für planungsrelevante, geschützte Arten darstellt. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis:

1. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauleitplanung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Vorraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nrn. 1 bis 4 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kranenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB). Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

3. Rechtsfolgen der Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO. NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) beim Zustandekommen dieser Ergänzungssatzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kranenburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit dieser Bekanntmachung werden die Beschlüsse des Rates vom 01.09.2022, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung erlangt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Bereich „Schwarzwasser“ im Ortsteil Schottheide Rechtskraft.

Kranenburg, 23.11.2022

Gemeinde Kranenburg

Böhmer
(Bürgermeister)